



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.321/4
vom 13. November 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom
15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und
öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige
Gemeinschaft‘

Am 18. Oktober 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Abänderung des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 13. November 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. November 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 15. Dezember 2008 ‚über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzuändern, damit die Provinz Lüttich verpflichtet wird, zusätzlich zu der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Lasten ihres allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans gewährten Dotation, den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine jährliche Dotation zu gewähren, die dazu bestimmt ist, die allgemeinen Aufgaben der Gemeinden zu finanzieren.

Aus der Begründung geht hervor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft sich auf die in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ vorgesehene Zuständigkeit stützt. Diese Bestimmung ermächtigt die Föderalbehörde und die Gemeinschaften, u.a. die Provinzialbehörden mit der Ausführung ihrer Gesetze, Dekrete und Erlasse, sowie mit anderen Aufgaben einschließlich der Eintragung in den Haushaltsplan der Ausgaben, die sie diesen Behörden auferlegen, zu beauftragen.

2. Die Finanzierung der Provinzen und Gemeinden ist Gegenstand von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 9 und 10 desselben Sondergesetzes, der wie folgt lautet:

„Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten [Behörden] betrifft:

[...]

9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen, der suprakommunalen Körperschaften und der Provinzen,

10° die Finanzierung der Aufgaben, die von den Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, suprakommunalen Körperschaften, Provinzen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen, zu erfüllen sind, außer wenn diese Aufgaben sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Gemeinschaften fällt,

[...]“.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

In dieser Angelegenheit werden die Zuständigkeiten, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut wird, folgendermaßen formuliert:

„Artikel 1 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im Gebiet deutscher Sprache die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

[...]

3. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;

4. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;

[...]“¹.

Für die Finanzierung der Zuständigkeiten, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft somit anvertraut wird, werden von der Wallonischen Region entsprechende Mittel gewährt. Die bei der Befugnisübertragung ursprünglich vorgesehenen Mittel wurden durch Dekrete im Jahre 2009² geändert und werden jetzt wie folgt festgelegt:

„Artikel 3 § 1 - Bezüglich der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird in den Einnahmen- und Ausgabenhaushaltsplan der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2009 eine Dotation von 21.265.000 Euro eingetragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wird.

§ 2 - Ab dem Haushaltsjahr 2009 besteht diese Dotation aus drei Teilen:

— ein erster Teil in Höhe von 19.668.280 Euro. Dieser Teil wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate, erhöht um 1%, angepasst;

— ein zweiter Teil in Höhe von 1.277.376 Euro. Dieser kann sich in Zukunft aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickeln;

— ein dritter Teil in Höhe von 319.344 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate angepasst.

¹ Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und Dekret vom 1. Juni 2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

² Dekret der Wallonischen Region vom 30. April 2009 ‚zur Abänderung von Artikel 3 des Dekrets vom 27. Mai 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. April 2009 ‚zur Abänderung des Dekretes vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

§ 3 - Die in § 2 erwähnte Entwicklungsrate entspricht der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres.

Bis zur definitiven Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres erfolgt die Anpassung der Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres, wie im Wirtschaftshaushalt vorgesehen, im Sinne von Artikel 108 Buchstabe g des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen“.

In den Vorarbeiten heißt es³:

„Falls es sich herausstellen sollte, dass nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekrets im Haushalt der Wallonischen Region interne Geldübertragungen vorgenommen worden sind, die die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets im Rahmen der nicht übertragenen Zuständigkeiten di[s]kriminieren könnten, dann ist für diesen Fall vorgesehen worden, dass die Übertragungsdotation durch Konzertierung noch nachträglich angepasst werden kann“.

3. Aus den o.a. Übertragungsdekreten geht keineswegs hervor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ermächtigt worden ist, im Rahmen der somit beschriebenen Zuständigkeit im Bereich der Finanzierung der lokalen Behörden, deren Ausübung ihr von der Wallonischen Region übertragen wird, die auf ihrem Gebiet zuständige Provinz, d.h. die Provinz Lüttich, mit der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden ganz oder teilweise zu beauftragen, indem sie sich dafür auf die in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 2008 erwähnten Zuständigkeit beruft.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft, im Einvernehmen mit der Wallonischen Region durch die Verabschiedung von unter Anwendung von Artikel 139 der Verfassung angenommenen Übertragungsdekreten, nämlich die infolge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich der untergeordneten Behörden zu ihrem Gunsten zu Lasten des Haushalts der Wallonischen Region gelegte Dotation genau festgelegt hat, kann diese letzte Übertragung nicht dahingehend interpretiert werden, dass sie außerdem die Deutschsprachige Gemeinschaft ermächtigt, einen für die allgemeine Finanzierung der Gemeinden des Gebiets deutscher Sprache bestimmten zusätzlichen Betrag zu Lasten der Provinz Lüttich zu legen, deren allgemeine Finanzierung ihrerseits eine Zuständigkeit der Wallonischen Region geblieben ist.

Das entworfene Dekret überschreitet folglich die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

³ Siehe den Kommentar zu den Artikeln der Dekrete vom 2004 (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2003-2004, Nr. 698/1; S. 3, und *Parl. Dok.*, DG, 2003-2004, Nr. 171/1, S. 3); siehe auch die Begründung der Dekrete vom 2009 (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2008-2009, Nr. 986/1, S. 2, und *Parl. Dok.*, DG, 2008-2009, Nr. 154/1, S. 2).

Übrigens sieht Artikel 143 § 1 der Verfassung das Folgende vor:

„§ 1 - Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden“.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft würde dieses Prinzip missachten, indem sie ihre übertragene Zuständigkeit im Bereich der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden dadurch ausüben würde, dass ein Teil der Kosten dieser Zuständigkeit zu Lasten der Provinz Lüttich, deren Finanzierung zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehört, gelegt würde, und dies obwohl die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region die Übertragung der mit dieser Befugniszuweisung verbundenen Mittel in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt haben. Die Tatsache, dass die Provinz Lüttich die zu ihren Lasten gelegte Ausgabe mit Mitteln, die sie durch die Ausübung ihrer gemäß Artikel 170 § 3 der Verfassung erteilten eigenen steuerlichen Zuständigkeit erhalten hat, bezahlen kann, mildert keineswegs die Verletzung der föderalen Loyalität. Es würde nämlich ebenso dagegen verstoßen, wenn ein Teilgebiet eine lokale Behörde, im vorliegenden Fall die Provinz Lüttich, deren Einzugsbereich über das Gebiet dieses Teilgebiets hinausreicht, verpflichtet würde, eine Steuer zu erheben, deren Ertrag nur den Gemeinden dieses Teilgebiets zugute kommen würde, wodurch den Steuerpflichtigen der anderen Gemeinden dieser Provinz der Vorteil der Verwendung des Ertrags dieser Steuer entzogen wird, da es nicht zu den allgemeinen Aufgaben der Provinz gehört, zur allgemeinen Finanzierung der Gemeinden beizutragen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY